

Benutzungsordnung

für die Benutzung der Gemeinderäume der Gemeinde Grevenkrug

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Grevenkrug vom 24. Februar 2025 für die Benutzung der Gemeinderäume wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

Vorbemerkungen

Die gemeindlichen Liegenschaften „Dorfgemeinschaftshaus“ und „Alte Schule“ sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Grevenkrug zur Förderung des Gemeinschaftslebens in der Gemeinde. Das ehrenamtliche Engagement soll durch diese Einrichtung nachhaltig gefördert und unterstützt werden. Die Räumlichkeiten sind mit öffentlichen Mitteln gebaut bzw. hergerichtet worden. Daraus erwächst für die Benutzer die Verpflichtung, die Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln und auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Diese Benutzungsordnung soll gewährleisten, dass der Betrieb reibungslos abläuft, zum Nutzen und zur Freude aller Einwohner der Gemeinde Grevenkrug. Dies wiederum kann und wird nur gelingen, wenn jeder freiwillig und durch guten Willen dazu beiträgt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für das Dorfgemeinschaftshaus und die Alte Schule, Dorfstr. 24, 24241 Grevenkrug.

Das Dorfgemeinschaftshaus besteht aus:

- Mehrzweckraum im Erdgeschoss
- Galerie im Obergeschoss
- Küchenzeile im Erdgeschoß
- beweglichem Inventar, insb. Tische und Stühle

Die Alte Schule besteht aus:

- Flurbereich
- großer Raum
- kleiner Raum
- Küche inkl. Vollständiger Ausstattung mit Geschirr, Besteck
- beweglichem Inventar, insb. Tische und Stühle

Die Toiletten für beide Einrichtungen befinden sich in einem gesondert abschließbaren Bereich der Alten Schule.

- (2) Das Dorfgemeinschaftshaus als auch die Alte Schule dienen der Gemeinde für Sitzungen und andere gemeindliche Aufgaben. Darüber hinaus betreibt die Gemeinde das Dorfgemeinschaftshaus und die Alte Schule nach Maßgabe der folgenden Paragraphen als öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Gemeinde stellt das Dorfgemeinschaftshaus und die Alte Schule insbesondere für kulturelle, soziale, gesellschaftliche, politische, sportliche und weitere im öffentlichen Interesse stehende Veranstaltungen zur Verfügung. Dies gilt für die Durchführung von gewerblichen und privaten Veranstaltungen gleichermaßen.

Ausgeschlossen sind Veranstaltungen

- die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten oder
- die nach Art und Umfang geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder die Sicherheit der Räume oder Einrichtung zu gefährden oder

- die geeignet sind, Schäden an den gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Außenanlage oder dem Inventar hervorzurufen oder
- die unzumutbaren Beeinträchtigungen des Dorfgemeinschaftshauses oder der Alten Schule, deren eigentlichen Bestimmungszweck, weiterer Veranstaltungen oder des Betriebes der Gebäude befürchten lassen.

- (1) Es dürfen keine Anträge für Dritte gestellt werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung zu einer bestimmten Zeit oder an bestimmten Tagen besteht nicht. Die Überlassung kann insbesondere verweigert werden, wenn gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder notwendige behördliche Erlaubnisse nicht vorgelegt werden können.

§ 2 Zweck der Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gebäude.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Nutzer verbindlich. Mit dem Betreten des Gebäudes unterwirft sich der Nutzer den Bestimmungen der Benutzungsordnung, sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnung.
- (3) Jeder Nutzer ist für die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 3 Einsatzfähigkeit der Feuerwehr

Bei allen Veranstaltungen ist vorrangig zu beachten, dass der ständige Einsatz der Feuerwehr gewährleistet bleibt. Insbesondere ist das Parken von Fahrzeugen und das Abstellen von Gegenständen auf und vor der Einfahrt zum Feuerwehrgerätehaus nicht gestattet.

§ 4 Nutzungsberechtigte

- (1) Im Rahmen der bestehenden Vorschriften sind zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses oder der Alten Schule alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde berechtigt, ebenso juristische Personen und Personenvereinigungen mit Sitz im Gemeindegebiet.
- (2) Nutzungsberechtigt sind somit insbesondere auch
 - einheimische Vereine, Verbände, Organisationen, politische Parteien und Wählervereinigungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften;
 - Gruppierungen von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde;
 - einheimische Freischaffende, Freiberufliche und Gewerbetreibende.
- (3) Nutzungsberechtigt sind auch auswärtige natürliche Personen sowie juristische Personen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz außerhalb des Gemeindegebiets haben.
- (4) Nutzungsberechtigte nach Absatz 1 (Einheimische) sind bei der Erteilung einer Benutzungserlaubnis gegenüber Nutzungsberechtigten nach Absatz 2 (Auswärtige) vorrangig zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn dem Nutzungsberechtigten nach Absatz 2 für dessen Veranstaltung eine Erlaubnis bereits erteilt worden war.
- (5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bzw. die Stellvertreterin/der Stellvertreter nachfolgend als Vermieter bezeichnet, entscheidet letztlich über die Vermietung an Nutzungsberechtigte nach Absatz 1, 2 und 3.
- (6) Die Nutzungsberechtigung kann mit Auflagen verbunden werden. Insbesondere darf die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Nutzung von der Zahlung einer Kautions in bar abhängig machen. Die Höhe der Kautions steht im Ermessen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

und ist unter anderem von Art und Umfang der Raumnutzung und von der erwarteten Personenanzahl abhängig.

§ 5 Umfang

- (1) Den Nutzungsberechtigten stehen die in § 1 Abs. 1 benannten Räumlichkeiten sowie die Toiletten zur Nutzung zur Verfügung. Alle anderen vorhandenen gemeindlichen Räume sind einer Nutzung untersagt.
- (2) Die Benutzung schließt die Benutzung von Gestühl, Tischen, technischem Gerät, Küchengeräten, Gläsern, Geschirr und Besteck, soweit diese vorhanden sind und nicht anderweitig genutzt werden, mit ein.
- (3) Die Räume der Alten Schule dürfen nicht für Partys, Kindergeburtstage oder sportliche Aktivitäten genutzt werden. Die abschließende Entscheidung obliegt der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister.

§ 6 Benutzungszeiten

Mit dem Nutzungsberechtigten wird der Beginn und das Ende der Benutzung einvernehmlich abgestimmt. Die Schlüsselübergabe sollte zeitnah zur Benutzung erfolgen. Einzelheiten sind im Mietvertrag geregelt.

§ 7 Benutzungserlaubnis

- (1) Anträge auf Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen sind bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zu stellen. Grundsätzlich erfolgt die Vergabe der Termine nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Gemeindliche Termine/Veranstaltungen werden vorrangig behandelt. In Ausnahmefällen können bereits fest vergebene Termine aus besonderen Gründen von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister abgesagt werden. Die Absage muss dem Nutzer unverzüglich mitgeteilt werden. Eine Entschädigungspflicht der Gemeinde für aus der Absage resultierende Schäden des Nutzers besteht nicht.
- (2) Die Benutzungszusage in Form eines Mietvertrags wird ausschließlich schriftlich erteilt.
- (3) Die Benutzungserlaubnis wird unbeschadet ordnungsbehördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen und dergleichen erteilt. Die Einholung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen ist Sache der Nutzungsberechtigten. Das gleiche gilt für steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht. Nutzungsberechtigte stellen die Gemeinde von eventuellen Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.
- (4) Die im Mietvertrag genannte Person ist Ansprechpartner für den Vermieter und muss während der Veranstaltung anwesend sein.
- (5) Ein Anspruch auf die regelmäßige Benutzung von Räumen und/oder bestimmter Räume besteht nicht. Auch kann aus der Benutzungserlaubnis kein Anspruch auf Verbesserung oder Veränderung der zur Benutzung überlassenen Räume oder Sachen hergeleitet werden.

§ 8 Nutzungsentgelt

- (1) Jede Nutzung der Räumlichkeiten ist grundsätzlich kostenpflichtig.
- (2) Kostenfrei sind Veranstaltungen der Gemeinde, der Freiwilligen Feuerwehr, die in der Gemeindevertretung vertretenen politischen Parteien/Wählergemeinschaften, kulturelle Veranstaltungen, jagdliche Veranstaltungen sowie Kindergeburtstage bis zum 14. Lebensjahr unter Aufsicht von Erwachsenen. Über weitere Befreiungen entscheidet die Gemeindevertretung.
- (3) Der Nutzer verpflichtet sich mit Unterzeichnung einer Nutzungsvereinbarung zur Entrichtung des individuellen Nutzungsentgeltes.

(4) Die Höhe des individuellen Nutzungsentgeltes beträgt

	Alte Schule	Dorfgemeinschaftshaus ohne Küchennutzung	Dorfgemeinschaftshaus mit Küche
Private Veranstaltungen von Grevenkrugern Bürgern	70,00 €	55,00 €	70,00 €
Private Veranstaltungen von Personen mit Hauptwohnsitz außerhalb von Grevenkrug	80,00 €	65,00 €	80,00 €
Gewerbliche/berufliche/freiberufliche Veranstaltungen von Unternehmen mit Sitz in Grevenkrug	90,00 €	75,00 €	90,00 €
Gewerbliche/berufliche/freiberufliche Veranstaltungen von Unternehmen mit Sitz außerhalb von Grevenkrug	130,00 €	110,00 €	130,00 €
Sonstige Veranstaltungen	150,00 €	130,00 €	150,00 €

(5) Das Nutzungsentgelt ist spätestens 5 Tage vor der Benutzung zugunsten der Gemeinde zu überweisen.

Kontoverbindung

Kontoinhaber:

Amtskasse Bordesholm

Konto:

DE39 2105 1275 0000 0070 05

SWIFT-BIC:

NOLADE21BOR

bei der Überweisung angeben:

Konto 04/111035.441100

- (6) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses oder der Alten Schule kann zusätzlich eine Kautions in Höhe von bis zu 200,00 Euro angesetzt werden. Die Kautions wird von dem Vermieter festgelegt. Die Kautions wird bei der Reservierung des Dorfgemeinschaftshauses oder der Alten Schule fällig und ist in bar zu entrichten.
- (7) Die Kautions wird innerhalb von 14 Tagen nach Widerruf der Benutzungserlaubnis, nach Absage der Veranstaltung oder nach Beendigung der Veranstaltung und ordnungsgemäßer Rückgabe der benutzten Räumlichkeiten, des Inventars und der technischen Geräte zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt ebenfalls in bar durch den Vermieter.
- (8) Die Kautions wird nicht verzinst. Die Kautions dient als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus dem Mietverhältnis.
- (9) Der Nutzer kann gegen Mietforderungen nicht mit seinem Anspruch auf Rückzahlung der Kautions aufrechnen. Dieses Aufrechnungsverbot gilt auch nach Beendigung des Mietverhältnisses nachvertraglich bis zur vollständigen Erledigung sämtlicher gegenseitiger Ansprüche, soweit diese ihren Ursprung im Mietverhältnis haben.

§ 9 Benutzungsbestimmungen

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, das Dorfgemeinschaftshaus und die Alte Schule sowie deren Einrichtungen schonend zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Vor Veranstaltungsbeginn wird das Dorfgemeinschaftshaus oder die Alte Schule nebst Inventar an den Nutzer übergeben. Nach Veranstaltungsende sind diese und das Inventar unbeschädigt und vollständig an den Vermieter zurückzugeben. Das Dorfgemeinschaftshaus und die Alte Schule sind nach einer Veranstaltung gesäubert zu verlassen. Mängel sind von dem Nutzer bei Rückgabe umgehend zu melden.
- (2) Der Nutzer hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Er ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich. Der Nutzer beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.
- (3) Der Nutzer stellt sicher, dass die von ihm beabsichtigte Veranstaltung keine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Vermieters zur Folge hat.
- (4) Der Nutzer hat vor, während und nach der Veranstaltung für Ruhe und Ordnung auf den Grundstücken/in den Räumlichkeiten zu sorgen. Es ist Rücksicht auf Nachbarn und Anlieger zu nehmen. Belästigung durch laute Musik ist zu vermeiden. Ab 22 Uhr sind Fenster und Außentüren geschlossen zu halten.
- (5) Das Rauchen im Gebäude ist nicht gestattet.
- (6) Tiere dürfen in die Räume oder in die Toiletten nicht mitgenommen werden.
- (7) Mit Strom, Wasser, sowie sonstigen Verbrauchsmaterialien ist sparsam und wirtschaftlich umzugehen.
- (8) Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Nutzer diese dem Vermieter auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.
- (9) Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Nutzers. Auf Verlangen des Vermieters hat der Nutzer den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen.
- (10) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die für den angemieteten Raum zugelassene Personenzahl in Höhe von 65 Personen (Dorfgemeinschaftshaus) und 45 Personen (Alte Schule) nicht überschritten wird. Diese Höchstzahlen orientieren sich an der vorhandenen Nutzfläche. Bei Überschreitung haftet der Nutzer für alle daraus entstehenden Schäden.
- (11) Der Schlüssel für das Dorfgemeinschaftshaus und die Alte Schule werden bei Übergabe an den Nutzer ausgegeben. Spätestens mit Rückgabe des Dorfgemeinschaftshauses und der Alten Schule ist der Schlüssel zurückzugeben.
- (12) Das Aufräumen und die saubere Wiederherstellung (Besenrein) der Räume, des Inventars, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände hat bis spätestens 11.00 Uhr des darauffolgenden Tages zu erfolgen.

§ 10 Haftung

- (1) Die zur Miete vorgesehenen Räume werden dem Nutzer zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese von dem Vermieter unverzüglich nach Kenntnis beseitigt.
- (2) Der Vermieter haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der Vermieter haftet nicht für von dem Nutzer eingebrachten Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte usw.).

§ 11 Hausrecht und Aufsicht

- (1) Das Hausrecht übt die der Vermieter aus. Er hat zur Überprüfung der Einhaltung dieser Benutzungsordnung sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Zutritt zu allen Veranstaltungen.
- (2) Den Anordnungen des Vermieters, die sich auf die Einhaltung der Benutzungserlaubnis, dieser Benutzungsordnung, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit sowie auf die Bedienung und Funktionsfähigkeit des Inventars und der technischen Anlagen beziehen, ist Folge zu leisten.
- (3) Der Vermieter ist berechtigt, Personen, die sich ihren Anordnungen nicht fügen, mit sofortiger Wirkung von dem weiteren Besuch der Veranstaltung auszuschließen und erforderlichenfalls aus dem Gebäude beziehungsweise von dem Grundstück zu weisen. In besonderen Fällen kann auch die Fortsetzung der Veranstaltung unterbunden werden

§ 12 Datenschutz

- (1) Die Gemeinde und das Amt Bordesholm verarbeiten nach den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie nach den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG – SH) – in der jeweils geltenden Fassung – die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Benutzungsordnung notwendigen personenbezogenen Daten mithilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet:
 - Abschluss einer Nutzungsvereinbarung
 - Rechnungstellung
- (3) Es werden folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet:
 - Name, Vorname, Anschrift, Telefon
 - Daten über den Umfang der Benutzung
 - Höhe der Entgelte und Fälligkeiten
- (4) Die Daten werden ausschließlich zum Zwecke dieser Benutzungsordnung und zum Fordern von Entgelten der Gemeinde über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und der Alten Schule für Veranstaltungen verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung der betroffenen/ abgabepflichtigen Person.

§ 13 Gleichstellung

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Sprachform gebraucht werden, gelten für alle Personengruppen, unabhängig des Geschlechts.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.03.2025 in Kraft. Alle vorherigen Bestimmungen und Verordnungen treten gleichzeitig außer Kraft.



Grevenkrug, den 24. Februar 2025
Die Bürgermeisterin